

# Kündigungsfristen für junge Arbeitnehmer verlängert

Europäischer Gerichtshof erklärt deutsches Recht für europarechtswidrig

*In einem vielbeachteten Urteil (Aktenzeichen C-555/07) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun entschieden, dass die Regelung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB gegen Europarecht verstößt. Sie ist daher in der Praxis nicht mehr anzuwenden.*

§ 622 BGB legt die gesetzlichen Mindestkündigungsfristen fest. Dabei steigt die Dauer der Kündigungsfrist mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit in bestimmten Stufen an.

## **Verstoß gegen Gleichbehandlungsgebot**

Eine wichtige Ausnahme davon schreibt bislang § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB fest. Nach dieser Regelung sind bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer Zeiten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht zu berücksichtigen. Beispiel: Eine 27-jährige Mitarbeiterin, die seit sechs Jahren angestellt ist, hätte eigentlich eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats. Da aber die vor dem 25. Lebensjahr liegenden Jahre nicht zu berücksichtigen sind, ist sie zu behandeln, als ob sie erst zwei Jahre im Betrieb wäre. Die Kündigungsfrist beträgt also nur einen Monat zum Ende des Kalendermonats. Diese – nach wie vor im Gesetz stehende – Regelung hat der EuGH nun für europarechtswidrig eingestuft. Der EuGH ist der Ansicht, es handle sich bei dieser Regelung um einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und die Antidiskriminierungsrichtlinie. Das Argument, dass jüngere Arbeitnehmer erfahrungsgemäß leichter auf dem Arbeitsmarkt wieder eine Stelle bekämen als ältere Arbeitnehmer, sah der EuGH nicht als ausreichende Rechtfertigung für den Gleichbehandlungsverstoß an. So werde im gleichen Betrieb ein schon viele Jahre zugehöriger Mitarbeiter unter Umständen schneller gekündigt als ein erheblich später eingetretener. Auch würden insbesondere diejenigen jungen Menschen, die ohne oder nach nur kurzer Berufsbildung früh eine Arbeitstätigkeit aufnahmen, gegenüber denjenigen, die nach langer Ausbildung später in den Beruf eintreten, benachteiligt. Damit kippt der EuGH eine Regelung, die auf ein Gesetz von 1926 zurückgeht.

In der Praxis ist daher, auch wenn die Regelung noch im Gesetz steht, die Kündigungsfrist für junge Arbeitnehmer nach § 622 Absatz 2 Satz 1 BGB zu berechnen und Satz 2 desselben Absatzes so zu behandeln, als ob er nicht im Gesetz stünde. Dies hat vor allem Auswirkungen bei Arbeitsverhältnissen, die im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in der gleichen Praxis (Übernahme des Azubis) abgeschlossen wurden: Auf die Mitarbeiterin ist dann bereits im ersten Jahr des Arbeitsvertrags nach der regulären Ausbildungszeit von drei Jahren die Frist des § 622 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB (ein Monat zum Monatsende) anzuwenden. Eine Kündigung zum 15. des Monats ist damit nicht möglich, eine entsprechende Klausel im Arbeitsvertrag unwirksam.

Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber schnell reagiert und eine Anpassung vornimmt. Erste Schritte dazu sind schon gemacht: Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat bereits einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Streichung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB vorsieht.

## **Weitere Änderungen im Kündigungsschutz?**

In den letzten Monaten haben Kündigungen wegen Bagatelldelikten großes mediales Echo hervorgerufen. Besonders der Fall der Kassiererin „Emmely“, die wegen der Einlösung von zwei nicht ihr gehörenden Flaschenpfandbons im Wert von 1,30 Euro fristlos entlassen wurde, wurde bundesweit diskutiert. Die Fraktion Die Linke sowie die SPD-Fraktion haben im Bundestag zeitgleich zwei voneinander unabhängige Gesetzentwürfe eingebracht. Diese sehen vor, dass eine außerordentliche Kündigung wegen Eigentums- und Vermögensdelikten, die sich auf geringwertige Gegenstände beziehen, nicht mehr sofort, sondern nur noch nach vorheriger Abmahnung möglich sein soll. Diese Regelungen sollen auch im Kleinunternehmen mit zehn und weniger Mitarbeitern, also auch einer kleinen zahnärztlichen Praxis, gelten. Ob sich auch die CDU/CSU/FDP-Mehrheit im Bundestag diesen Forderungen anschließen wird, ist derzeit noch nicht absehbar.